



SATZUNG

über die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen

Aufgrund von § 73 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (Gesetzblatt S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1988 (Gesetzblatt S. 54) hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 25.06.1991 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Heitersheim einschließlich dem Ortsteil Gallenweiler. Die Regelungen gelten nicht in Industrie- und Gewerbegebieten nach §§ 8 und 9 BauNVO, sowie dort, wo die Eigenart der näheren Umgebung einem dieser Baugebiete entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB).
- (2) Zweck der Satzung ist die Erhaltung und Bewahrung des gewachsenen Ortsbildes sowie von denkmalgeschützten Gebäuden vor Beeinträchtigungen durch Satellitenempfangsanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen und sachl. Geltungsbereich

- (1) Satellitenempfangsanlagen im Sinne dieser Satzung sind einzelne Reflektorschalen (Parabolantennen), Planarantennen und die dazugehörigen Tragkonstruktionen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen von Satellitenempfangsanlagen auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden, sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind.

§ 3

Zulässigkeitsvoraussetzungen

- (1) Satellitenempfangsanlagen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Sie sind auf dem von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Teil der Grundstücke auf dem Erdboden oder auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Gebäudeseite unterhalb der Firstlinie des Daches zu errichten.
 - b) Sie sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, daß sie nicht als Fremdkörper in Erscheinung treten.
 - c) Sie müssen sich den vorhandenen Farben und baulichen Besonderheiten der Gebäude oder der Umgebung anpassen. Sie dürfen keine auffälligen Aufschriften oder Zeichen tragen.
- (2) Unzulässig ist das Errichten von mehr als einer Satellitenempfangsanlage auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden eines Grundstücks.

./.

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies nachweislich aufgrund der Empfangssituation erforderlich ist.
- (2) Für Befreiungen gilt § 57 Landesbauordnung.

Genehmigungspflicht

Soll in Abweichung von § 3 dieser Satzung eine Satellitenempfangsanlage errichtet werden und deshalb die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 der Satzung erforderlich werden , ist hierzu eine Baugenehmigung einzuholen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung erlassenen Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 74 Abs.2 LBO.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 73 Abs. 5 Landesbauordnung in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch am 19. April 1991 rückwirkend in Kraft.

Heiltersheim, den 25. Juni 1991

Jürlgeņ Bür germeīster

GENEHMIGT

8-5. JULI 1991 05. AUG. 1991

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Ramminger

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, den25. Juni 1991



Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieser Satzung und der Begründung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Heitersheim übereinstimmt.

Ausgefertigt, den 07.08.1991



(Ehret) Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurfe öffentlich bekanntgegeben durch Einrücken i das Mitteilungsblatt der Stadt Heitersheim vm 16.08.1991, Nr. 33/91

Heitersheim, den 15.08.1991

Q

Bürgermeister